



Satzung

über die Anzahl, Herstellung und Ablöse von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

vom 05. April 2024

Der Markt Peiting erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 27.07.2023 (GVBl. S. 371) folgende Stellplatzsatzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Peiting. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne der Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Abstellplätze für Fahrräder sind Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lässt, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und/oder Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

(2) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch:

- Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück;
- Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks;
- Ablösemöglichkeit für Kraftfahrzeuge (siehe § 7 der Satzung). Der Abschluss eines Ablösevertrages steht im pflichtgemäßen Ermessen des Markts Peiting.

(3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lassen, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, dass die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Abstellplätze für Fahrräder die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und/oder Fahrräder aufnehmen können.

(4) Es kann gestattet werden die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung außerhalb des Baugrundstücks ist die Benutzung für diese Zwecke rechtlich zu sichern und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Markt Peiting / den Freistaat Bayern ins Grundbuch einzutragen.

§ 4

Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Nutzungen, die von **Anlage 1** nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der **Anlage 1** zu ermitteln.

(3) Ergibt sich bei der Ermittlung ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der auf Grund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend anzupassen.

(4) Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche untergeordnete Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet und nicht gesondert in Ansatz gebracht.

(5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.

(6) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(7) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

§ 5

Lage, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Fläche eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach den Vorschriften der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

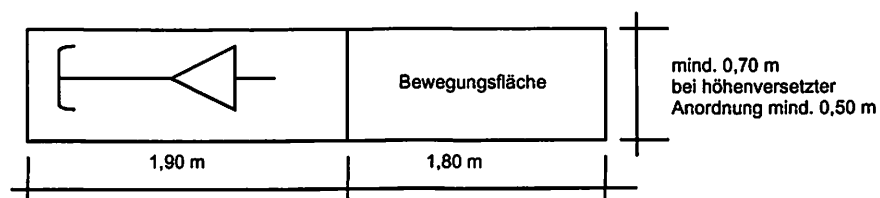
(2) Vor Garagen und Carports ist grundsätzlich ein Stauraum von mindestens 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

(3) Oberirdische Stellplätze sind grundsätzlich in versickerungsfähiger Ausführung herzustellen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainpflaster, Natursteinpflaster etc.). Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturnahe Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw's sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.

(4) Beim Neubau von Wohngebäuden mit KFZ-Stellplatzanlagen von 15 oder mehr Stellplätzen, sind mindestens 70 % der geforderten KFZ-Stellplätze in einer Tiefgarage zu integrieren. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Menschen mit Behinderung.

(5) Der Aufstellort der Abstellplätze für Fahrräder muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar, sowie gut zugänglich sein.

(6) Ein Abstellplatz für ein Fahrrad muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein (vgl. Darstellung). Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.



Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sind mit Ordnungssystemen auszurüsten, in denen ein Fahrrad kippsicher und ohne die Gefahr einer Verformung eines Laufrades steht. Die Fahrradständer müssen ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.

§ 6 Barrierefreie Stellplätze

Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für mobilitätseingeschränkte Personen ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.

Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 7 Stellplatzablöse

(1) Soweit der Nachweis der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks nicht erfolgt, kann die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 1 BayBO auch durch Abschluss eines Ablösevertrages zwischen dem Bauherrn und der Marktgemeinde Peiting erfüllt werden.

Der Abschluss eines Stellplatzablösevertrages liegt im Ermessen der Marktgemeinde Peiting.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages für Stellplätze nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO wird je **KFZ-Stellplatz** auf 10.000,00 Euro festgelegt.

(3) Die Höhe des Ablösebetrages für Stellplätze nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO wird je **Fahrradabstellplatz** auf 1.000,00 Euro festgelegt.

(4) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen bzw. wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde oder bei verfahrensfreien Bauvorhaben von der Gemeinde selbst erteilt werden. Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer

- Entgegen § 3 und 4 dieser Satzung seiner Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen nicht oder nicht im ausreichenden Umfang nachkommt,
- Abstellplätze nicht in der nach § 5 dieser Satzung vorgeschriebenen Größe, und Ausstattung anbietet oder bereithält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung und deren Anlagen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Markts Peiting vom 30.09.1994 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Peiting, 05. April 2024

MARKT PEITING



Peter Osterrieder
Erster Bürgermeister

